

KOA 1.414/12-011

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris, als Senatsvorsitzenden und den Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und § 13 Abs. 3 Z 3 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, wie folgt entschieden:

I. Spruch

Aufgrund der Anzeige der **Arabella Privatrado GmbH** (FN 278207 d Landesgericht Salzburg), Sterneckstraße 37/5, 5020 Salzburg, bei der KommAustria eingelangt am 19.12.2012, wird gemäß § 22 Abs. 5 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, festgestellt, dass auch nach Abtretung von 100 % der sich im Eigentum der Radio Arabella GmbH befindlichen Geschäftsanteile an der Arabella Privatrado GmbH an die **Euro Klassik GmbH** (HRB Amtsgericht Augsburg), Imhofstraße 12, D-86149 Augsburg, weiterhin den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 PrR-G sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit einem am 19.12.2012 bei der KommAustria eingelangten Schreiben übermittelte die Arabella Privatrado GmbH gemäß § 22 Abs. 5 PrR -G eine Anzeige betreffend Änderungen in ihrer Eigentümerstruktur und beantragte die Feststellung, dass auch unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 PrR-G sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen werde.

In dem Schreiben wurde der KommAustria mitgeteilt, dass die einzige Gesellschafterin der Antragstellerin, die Radio Arabella GmbH, ihre Geschäftsanteile an der Arabella Privatrado GmbH unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der KommAustria gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G an die Euro Klassik GmbH (HRB 21121 Amtsgericht Augsburg), Imhofstraße 12, D-86149 Augsburg, abgetreten habe. Weiters wurden Angaben zu den Eigentums- und Beteiligungsverhältnissen der Euro Klassik GmbH sowie zu den gesetzlichen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G gemacht.

2. Sachverhalt

2.1. Zulassungen im Arabella-Verbund, aktuelle Gesellschafter und Beteiligungsverhältnisse der Antragstellerin

Die Arabella Privatrado GmbH ist auf Grund des Bescheides des BKS vom 23.06.2006, GZ 611.096/0001-BKS/2006, Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet "Stadt Salzburg 102,5 MHz" unter Nutzung der Übertragungskapazität „HOEGL (Anger 1) 102,5 MHz.“ Mit Bescheid der KommAustria vom 23.06.2010, KOA 1.414/10-005, wurde der Arabella Privatrado GmbH die Übertragungskapazität „SALZBURG 5 (Nonntal) 99,7 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung zugeordnet. Das durch die angeführten Übertragungskapazitäten versorgte Gebiet liegt im Bundesland Salzburg und umfasst die Stadt Salzburg. Mit diesen Übertragungskapazitäten können etwa 176.000 Personen erreicht werden.

Gesellschafter und Beteiligungsverhältnisse:

Alleingeschafterin der Arabella Privatrado GmbH ist derzeit die Hörfunkveranstalterin Radio Arabella GmbH (FN 208537 y beim HG Wien). Gesellschafter der Radio Arabella GmbH sind die Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. (33,54 %), die Russmedia Holding GmbH (33,54 %), die Keller Medien Ges.m.b.H (16,77 %), die DBV Beteiligungs GmbH & Co KG (11,14 %) und der deutsche Staatsbürger Peter Bartsch (5 %).

Alleingeschafter der Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. ist die Müller Directories GmbH & Co KG mit Sitz in Nürnberg (HRA 13944 beim Amtsgericht Nürnberg). An deren Vermögen sind die Kommanditisten und deutschen Staatsbürger Gunther Oschmann (51 %), Michael Oschmann (24,5 %) und Constanze Oschmann-Lauchstedt (24,5 %) beteiligt.

Alleingeschafterin der Keller Medien Ges.m.b.H ist die Josef Keller GmbH & Co. Verlags-KG. Deren Kommanditisten sind die österreichischen Staatsbürger Patrick Keller (40,33 %), Prof. Matthias Hermann (22 %), Nicola Keller-Pauli (20,67 %), Thomas Keller (9 %), Claudia Kain mit (4 %) und Constanze Barth mit (4 %).

Gesellschafter der DBV Beteiligungs GmbH & Co KG sind die österreichischen Staatsbürger Alfons Döser (60 %), Thomas Döser (20 %) und Oliver Döser (20 %).

Gesellschafter der Russmedia Holding GmbH sind die EAR Privatstiftung (99,01 %) und Eugen A. Russ (0,99 %). Die Russmedia Holding GmbH ist weiters mit 61,5 % an der Russmedia Verlag GmbH beteiligt. Die Russmedia Verlag GmbH hält 90 % der Anteile an der Hörfunkveranstalterin Vorarlberger Regionalradio GmbH.

Die Radio Arabella GmbH ist weiters Kommanditistin der Hörfunkveranstalterin Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG und zu 51 % an der Komplementärin Privatrado Mostviertel GmbH beteiligt.

Zudem ist die Radio Arabella GmbH Kommanditistin der Hörfunkveranstalterin Privatrado Arabella GmbH & Co KG und zu 76 % an der Komplementärin Privatrado Arabella GmbH beteiligt.

Folgende weitere Zulassungen wurden an Unternehmen des Arabella-Verbundes erteilt:

Die Radio Arabella GmbH ist auf Grund der KommAustria vom 11.04.2010, KOA 1.700/11-006, Inhaberin einer Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet "Wien 92,9 MHz." Weiters ist sie auf Grund des Bescheides des BKS vom 01.07.2003, GZ 611.057/001-BKS/2003, Inhaberin einer Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet "Tulln und Göttweig."

Die Vorarlberger Regionalradio GmbH ist auf Grund des Bescheides des BKS vom 31.03.2005, GZ 611.150/0002-BKS/2004, Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet "Vorarlberg."

Die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG ist auf Grund des Bescheides des BKS vom 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005, Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet "Nördliches Mostviertel."

Die Privatrado Arabella GmbH & Co KG ist auf Grund des Bescheides des BKS vom 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004, Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet "Traunviertel."

2.1. Ausgestrahltes Programm der Antragstellerin

Das Programm der Arabella Privatrado GmbH umfasst ein 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug und einem vorwiegend auf den klassischen Schlager abstellenden Musikformat, wobei auch englischsprachige und deutsche Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren sowie der klassische deutschsprachigen Schlager und der Austroschlager einen Bestandteil des Musikprogramms bilden. Es handelt sich um ein 100% eigengestaltetes Programm, wobei rund 86 v.H. des Gesamtprogramms in Salzburg gestaltet werden soll. Das Verhältnis Wort- zu Musikanteil wird etwa 30 v.H. zu 70 v.H. betragen. Die internationalen und nationalen Nachrichten werden von Radio Arabella 92,9 MHz aus Wien übernommen und die Lokalnachrichten in Salzburg produziert. Die Zielgruppe sind vorwiegend Personen ab 35 Jahren.

Die Antragstellerin hat avisiert, im Falle einer Genehmigung durch die KommAustria nach § 28a Abs. 1 PrR-G – ein entsprechender Antrag ist nicht anhängig, soll jedoch künftig gestellt werden – eine Änderung des Programmcharakters durchführen zu wollen. In Zukunft soll im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 102,5 MHz“ ein Programm im Klassik Radio-Format gespielt werden.

2.2. Geplante neue Eigentümerstruktur der Antragstellerin

Mit der gegenständlichen Anzeige teilte die Arabella Privatrado GmbH mit, dass ihre einzige Gesellschafterin, die Radio Arabella GmbH, ihre Geschäftsanteile an der Arabella Privatrado GmbH unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der KommAustria gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G an die Euro Klassik GmbH abgetreten habe.

Der Abtretungsvertrag enthält die Bestimmung, dass er dann unwirksam wird, wenn der gegenständliche Antrag oder ein noch einzubringender Antrag auf Genehmigung der Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 1 PrR-G nicht bewilligt wird.

Die Euro Klassik GmbH ist eine zu HRB 21121 beim Amtsgericht Augsburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Augsburg. Alleinige Gesellschafterin ist die Klassik Radio AG, die seit 2004 an der Börse notiert und im geregelten Markt in Frankfurt sowie im Freiverkehr in Berlin, Bremen, München und Stuttgart gehandelt wird. 67,87% des Aktienkapitals werden vom Vorstandsvorsitzenden der Klassik Radio AG, der auch Geschäftsführer der Euro Klassik GmbH ist, Herrn Ulrich R.J. Kubak, deutscher Staatsbürger, gehalten. Der Rest von 32,13 % des Aktienkapitals befindet sich in Streubesitz. Die Euro Klassik GmbH ist alleinige Gesellschafterin der Klassik Radio GmbH & Co. KG. Letztere ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck 95,5 MHz.“

Es bestehen bei der Euro Klassik GmbH und ihrer Gesellschafter weder Treuhandverhältnisse noch Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften.

2.3. Überschneidungen im Sinne von § 9 Abs. 1 zweiter Satz PrR-G

Die Versorgungsgebiete der Klassik Radio GmbH & Co. KG, „Innsbruck 95,5 MHz“ und der Arabella Privatrado GmbH, „Stadt Salzburg 102,5 MHz“, sind vollständig voneinander entkoppelt.

2.4. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Als neue Geschäftsführer der Arabella Privatrado GmbH sind Ulrich Kubak und Karin Wolfrum vorgesehen. Ulrich Kubak ist ein seit Jahren erfolgreicher mittelständischer Unternehmer. Er war bereits 1985 Gründungsgesellschafter der Medienbetriebsgesellschaft Donau-Lech. 1987 gründete er mit Radio Fantasy in Augsburg einen der ersten Privatsender und eines der ersten Zielgruppenradios in Deutschland. Das Gesellschaftskapital lag mit 100 % bei Ulrich Kubak. 1989 gründete er die FM Radio Network GmbH, eine Hörfunk-Syndication Gesellschaft, die heute ein bekanntes europäisches Programmhaus ist. 1993 gründete er mit der FIRST NEWS Nachrichten GmbH die erste web-basierte und bis heute erfolgreiche Unterhaltungs-Nachrichtenagentur. Zwischen 1999 und 2002 übernahm Ulrich Kubak schrittweise die Gesellschaftsanteile an Klassik Radio. Als Vorstandsvorsitzender der Klassik Radio AG verantwortet er die strategische Unternehmensentwicklung. Er ist ebenfalls Geschäftsführer aller Tochtergesellschaften der AG, wie der FM Radio Network GmbH, der FIRST NEWS Nachrichten GmbH, der Protone Promotion Werbeagentur GmbH sowie der Euro Klassik GmbH. Karin Wolfrum ist bei Klassik Radio für die Bereiche Medienpolitik, Reichweitenentwicklung und Frequenzmarketing verantwortlich. Nach ihrem Jurastudium war sie als freie Journalistin beim Bayrischen Fernsehen tätig. Anschließend arbeitete sie als Nachrichtenmoderatorin und Reporterin/Redakteurin für die Ressorts Politik und Wirtschaft bei SAT.1 in München und Berlin. Seit 2000 ist sie für den Bereich Medienpolitik und Reichweitenentwicklung für Klassik Radio verantwortlich und vertritt den Sender bei allen deutschen und europäischen Zulassungsbehörden.

Die Euro Klassik GmbH ist in einen lebensfähigen Konzern eingebettet, dessen verbundenes Unternehmen, die Klassik Radio GmbH & Co. KG, in Österreich bereits seit mehreren Jahren einen unbeanstandeten Sendebetrieb aufrechterhält. Die regelmäßige Veranstaltung und

Verbreitung des Programms kann auch nach den geplanten Änderungen aufrechterhalten und die Programmgrundsätze eingehalten werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den zitierten Bescheiden bzw. Akten der KommAustria, dem glaubwürdigen Vorbringen der Partei in der Anzeige vom 19.12.2012 sowie aus dem offenen Firmenbuch.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach diesem Bundesgesetz von der KommAustria wahrgenommen.

§ 22 Abs. 5 PrR-G lautet wörtlich:

„(5) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Hörfunkveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Hörfunkveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Hörfunkveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.“

„Dritte“ im Sinne des § 22 Abs. 5 PrR-G sind Personen, die bisher noch keine Gesellschafteranteile halten, sodass Übertragungen innerhalb der Gesellschafter nicht von der Anzeigepflicht und allfälligen bescheidmäßigen Feststellungen durch die Regulierungsbehörde nach § 22 Abs. 5 PrR-G erfasst sind (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze*³, 702).

Zudem kommt die Bestimmung des § 22 Abs. 5 PrR-G im Hinblick auf den klaren Wortlaut „beim Hörfunkveranstalter“ nur bei Anteilen am Hörfunkveranstalter zur Anwendung, nicht aber auf den Stufen darüber (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze*³, 702).

Im vorliegenden Fall wurde mitgeteilt, dass die Alleingeschafterin der Antragstellerin alle Geschäftsanteile an der Arabella Privatrado GmbH unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der KommAustria gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G an die Euro Klassik GmbH abgetreten habe.

Die Änderungen betreffen demnach die Antragstellerin direkt und umfassen mehr als 50 % ihrer Gesellschaftsanteile. Es liegt zudem eine Übertragung an Dritte von mehr als 50 % der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung an die Antragstellerin bestanden haben vor. Diese Bestimmung ist daher anzuwenden.

Gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G hat die Behörde festzustellen, ob auch unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

Zu § 5 Abs. 3 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden; dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wie folgt:

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Angesichts der bisherigen Erfahrungen von Ulrich Kubak, insbesondere als Mehrheitsgesellschafter und langjähriger Vorstandsvorsitzende der Klassik Radio AG, weiters von Karin Wolfrum aufgrund ihres bisherigen beruflichen Werdegangs sowie aufgrund des bisherigen unbeanstandeten Sendebetriebs der Klassik Radio GmbH & Co. KG ist am Vorliegen der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des Programms im Sinne des Zulassungsbescheides des BKS vom 23.06.2006, GZ 611.096/0001-BKS/2006, nicht zu zweifeln.

Dabei kann dahin gestellt bleiben, ob und wann das Programmkonzept, Programmschema oder das Redaktionsstatut der Antragstellerin wesentlich geändert werden könnte, da solche künftigen Entwicklungen im Rahmen der Bewilligung nach § 28a Abs. 1 PrR-G gesondert zu prüfen sind. In diesem Sinne sichert auch der genannte Abtretungsvertrag durch die doppelte Bedingtheit, dass keine vom Gesetzgeber unerwünschten Änderungen durchgeführt werden können. Somit ist derzeit davon auszugehen, dass auch die Programmgrundsätze gemäß § 16 weiterhin eingehalten werden.

Auch unter den geänderten Eigentumsverhältnissen ist aus den angeführten Gründen und auf Grund der Tatsache, dass im Verfahren keine gegenteiligen Anzeichen hervorgetreten sind, glaubhaft, dass auch vor dem Hintergrund der geplanten Eigentumsänderung bei der Antragstellerin die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine

regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des bewilligten Programms zukünftig erhalten bleiben.

Der Bestimmung des § 5 Abs. 3 PrR-G wird daher unter den geänderten Verhältnissen weiterhin entsprochen.

Zu §§ 7 bis 9 PrR-G

Die §§ 7 bis 9 PrR-G lauten wie folgt:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.

Ausschlussgründe

§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,

2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,

3. den Österreichischen Rundfunk,

4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und

5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.

Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten

Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,

2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und

3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Die geplante Gesellschaftsstruktur entspricht auch den Vorgaben der §§ 7 bis 8 PrR-G:

Die Arabella Privatrado GmbH sowie ihre künftigen Eigentümer sind juristische Personen mit Sitz im EWR bzw. EWR-Staatsbürger. Es bestehen keine Treuhandverhältnisse. Auch nach den geplanten Umstrukturierungen ist an der Antragstellerin keiner der in § 8 PrR-G genannten Rechtsträger beteiligt.

Ebenso liegt auch nach den geplanten Änderungen keine gemäß § 9 PrR-G unzulässige Konstellation vor:

Gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G verfügt.

Hier ist festzuhalten, dass die Arabella Privatrado GmbH nur über ihre Muttergesellschaft, die Radio Arabella GmbH mit den anderen Unternehmen der Arabella-Gruppe gesellschaftsrechtlich verbunden ist. Durch das Ausscheiden der Radio Arabella GmbH als Gesellschafterin endet dieser Medienverbund mit der Arabella-Gruppe, nach § 9 Abs. 4 PrR-G unzulässige Überschneidungen der jeweiligen Versorgungsgebiete mit dem gegenständlichen Versorgungsgebiet sind daher nicht denkbar.

Das der Antragstellerin künftig zurechenbare Versorgungsgebiet der Klassik Radio GmbH & Co. KG, „Innsbruck 95,5 MHz“ weist keine Überschneidungen mit dem Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 102,5 MHz“ auf.

Es ist daher davon auszugehen, dass auch nach Durchführung der beabsichtigten Eigentumsänderung keine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Konstellation entstehen würde.

Es liegt auch keine Mitgliedschaft eines Medieninhabers im Sinne des § 9 Abs. 5 PrR-G vor.

Den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G wird auch nach der angezeigten Eigentumsänderung entsprochen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 6. Februar 2013

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

Arabella Privatrado GmbH, z.Hd. Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH, Seilergasse 4/15, 1010 Wien, **per RSb**